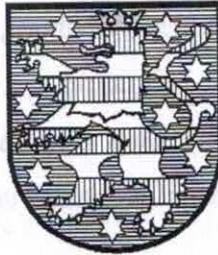


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



Eingegangen

26. AUG. 2019

SCHEIBENHOF
Rechtsanwaltskanzlei

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

Prozessbevollm.:

- Klägerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Puletz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 16. August 2019 **für Recht erkannt:**

1. Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.
2. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 3, 4, und 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Februar 2017 verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Beklagte 3/5 und die Klägerin 2/5 zu tragen.
5. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Zuerkennung des subsidiären Schutzes.

Sie ist irakische Staatsangehörige arabischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit aus Bagdad. Eigenen Angaben zufolge reiste sie am 10. November 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 13. Juni 2016 stellte sie einen Asylantrag und beschränkte diesen auf die Feststellung von Flüchtlingsschutz.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens gab sie im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) am 14. Juni 2016 an, zu ihrem Ehemann zu wollen, der nach einem erfolgreichen Asylantrag seit 16 Jahren in Deutschland lebe. Im Irak gebe es keine Sicherheit. Zudem sei ihre wirtschaftliche Situation schlecht gewesen. Vor fünf Jahren hätten zwei maskierte Personen erfolglos versucht, sie zu entführen. Ein Jahr später sei jedoch ihr Bruder, bei dem sie gelebt habe, von Schiiten getötet worden. Sie habe gehört, dass dies die gleichen Personen gewesen seien, die sie verfolgt hätten. Da sie allein aus dem Irak geflohen sei, würde sie ihre Familie nunmehr umbringen, wenn

sie zurück in den Irak ginge. Hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes trug sie vor, an Rheumatismus in den Beinen und Diabetes zu leiden. Einen Nachweis über die Erkrankungen legte die Klägerin nicht vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der Anhörung Bezug genommen.

Im Rahmen des Asylverfahrens stellte das BAMF fest, dass der Ehemann der Klägerin am 23. März 2001 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, der mit bestandskräftigem Bescheid vom 10. Oktober 2002 abgelehnt wurde. Am 17. August 2007 hat der Ehemann der Klägerin jedoch aufgrund der Vaterschaft zu einem minderjährigen deutschen Kind befristet bis zum 30. November 2017 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Mit Bescheid vom 6. Februar 2017, zugestellt mit Postzustellungsurkunde vom 9. Februar 2017, lehnte das BAMF den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und des subsidiären Schutzstatus' (Ziffer 2) ab. Darüber hinaus stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - nicht vorlägen (Ziffer 3) und drohte der Klägerin für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen aufnahmebereiten oder zur Rückübernahme verpflichteten Staat an (Ziffer 4). Zudem befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 20 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 5). Zur Begründung führte es aus, die Klägerin habe weder Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 des Asylgesetzes - AsylG - erlitten noch seien diese in Zukunft zu befürchten. Darüber hinaus lasse der Vortrag der Klägerin nicht annehmen, dass ihr bei einer Rückkehr in den Irak ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG drohe. Schließlich seien keine Abschiebungsverbote gegeben. Aufgrund der Aufenthaltserlaubnis des Ehemannes im Bundesgebiet sei das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 20 Monate verkürzt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheides verwiesen.

Gegen den Bescheid hat die Klägerin am 22. Februar 2017 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihre Ausführungen aus der Anhörung vor dem BAMF. Ergänzend trägt sie vor, dass ihre Familie von Schiiten angefeindet und attackiert worden sei. In einem Drohbrief sei zudem ihre Entführung und Tötung angekündigt worden. Aus diesem Grund sei sie zu ihrem Bruder und dessen Familie nach Bagdad gezogen. Ein Jahr später hätten Schiiten jedoch die Leiche ihres Bruders vor ihre Tür geworfen und versucht, sie zu entführen. Sie habe aber flüchten können und sich anschließend bei einer befreundeten Familie versteckt. Seit diesem Zeitpunkt sei sie seelisch in hohem Maße erkrankt. Bei dieser befreundeten Fami-

lie habe sie ihren heutigen Ehemann, einen Kurden aus Sulaimaniyya, kennengelernt. Am 12. August 2014 habe die von der Familie arrangierte Heirat stattgefunden. Hierzu sei der Ehemann, der seit 2001 in Deutschland leben würde, kurzzeitig in den Irak gekommen. Nach der Heirat habe sie noch ein halbes Jahr bei der Familie ihres Ehemannes gelebt, habe dann aber aus rechtlichen Gründen nicht mehr in Kurdistan bleiben können. Zuletzt habe sie die Familie ihres Ehemannes regelrecht aus der Wohnung geworfen. Heute habe sie keinen Kontakt mehr zu der Familie des Ehemannes. Weitere Personen kenne sie in Kurdistan nicht. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin weiter zu ihrem Verfolgungsschicksal vorgetragen. Insofern wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Nachdem sich die Klägerin zunächst gegen sämtliche Ziffern des Bescheides vom 6. Februar 2017 gewandt hat, beantragt sie nunmehr,

den Bescheid der Beklagten vom 6. Februar 2017 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise,

den Bescheid der Beklagten vom 6. Februar 2017 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zu ihren Gunsten ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 1. August 2017 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten (jeweils ein Band) sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zur Lage im Irak Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da ihr die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zur Entscheidung übertragen hat. Das Gericht konnte trotz Nichterscheinens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden, da diese hierauf in der Ladung ordnungsgemäß hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Soweit die Klägerin ihre Klage hinsichtlich der Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 VwGO einzustellen.

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet. Der Bescheid des BAMF vom 6. Februar 2017 ist - soweit er noch streitgegenständlich ist - teilweise rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten. Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

1.

Die von der Klägerin dargelegten Umstände begründen keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist subsidiär schutzberechtigt, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3). Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG genannten Rechtsgutverletzungen müssen dem Ausländer dabei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dies setzt voraus, dass die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: 10 C 23/12, Rn. 32 - zitiert nach juris). Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es dem Ausländer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 2. HS VwGO, die Gründe für seine Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Hierfür muss er unter Angabe

genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, der geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2001, Az.: 1 B 24/01, Rn. 5 mit weiteren Nachweisen - zitiert nach juris). Daran fehlt es in der Regel, wenn der Ausländer im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989, Az.: 9 B 239/89, Rn. 3 - zitiert nach juris).

Hat der Ausländer in seinem Herkunftsland in nahem zeitlichen Zusammenhang zu seiner Flucht bereits einen ernsthaften Schaden erlitten bzw. war er von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht, so stellt diese Tatsache einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von einem solchen Schaden bedroht wird (Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011).

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt ist der Klägerin der subsidiäre Schutz § 4 AsylG nicht zuzuerkennen.

Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak als ernsthafter Schaden die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG droht.

Die von ihr geltend gemachten Bedrohungen durch Schiiten - wie den Drohbrief oder die versuchte Entführung - beschränken sich allesamt auf ihr Leben bei ihrem Bruder, bevor dieser im Jahr 2011 getötet worden sein soll. Anschließend hat die Klägerin noch mehrere Jahre in Bagdad gelebt, ohne dass sie verletzt oder bedroht worden ist. Soweit sie erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, es habe auch unmittelbar vor ihrer Flucht aus dem Irak noch einmal einen Entführungsversuch gegeben, kann dieses Vorbringen nicht berücksichtigt werden, weil es gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 AsylG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO präkludiert ist. Nach diesen Vorschriften hat der Kläger die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der

Entscheidung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und der Beteiligte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist. Vorliegend hat sowohl die Beklagte im Bescheid des BAMF vom 6. Februar 2017 als auch das Gericht in der Klageeingangsmitteilung vom 27. Februar 2017 die Klägerin auf diese Regelung hingewiesen. Dessen ungeachtet hat die Klägerin - ohne nachvollziehbaren Grund - erstmals in der mündlichen Verhandlung am 16. August 2019, mithin mehr als zwei Jahre später, vorgetragen, dass man auch unmittelbar vor ihrer Flucht versucht hätte, sie zu entführen. Abgesehen davon ist auch nach der mündlichen Verhandlung völlig offen, mit welchen Absichten bzw. welchem Ziel die Männer die Klägerin verfolgt haben könnten. Die Klägerin selbst konnte nur vage vermuten, dass sie in dem schiitischen Stadtteil durch das Nichttragen eines Kopftuchs aufgefallen sein könnte.

Auch nach ihrer Flucht aus dem Irak ist keiner mit einer Schädigungsabsicht geschweige denn einer solchen mit dem Gewicht einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung an die Klägerin herangetreten. Soweit sie geltend machte, bei einer Rückkehr von ihrer Familie getötet zu werden, weil sie nach Deutschland gegangen sei, fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten. Nach ihrem eigenen Vortrag ist sie auf ausdrücklichen Wunsch und auch organisiert von ihrem damaligen Ehemann nach Deutschland gekommen. Im Irak verblieben ist lediglich die Verwandtschaft ihres Vaters bzw. ihres Ehemannes. Diese Verwandtschaft hat die Heirat nicht nur geduldet, sondern die Klägerin anschließend auch bei sich aufgenommen. Keiner dieser Verwandten hat sie jemals bedroht. Es ist lediglich der Kontakt abgebrochen.

Schließlich droht der Klägerin auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Dabei kann dahinstehen, ob in der Herkunftsregion der Klägerin in Bagdad ein bewaffneter Konflikt im Sinne der Vorschrift herrscht. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde es an einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt fehlen.

Nach den vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstäben ist auch in Fällen eines bewaffneten Konflikts eine Ermittlung der konkreten Gefahrendichte unter Einschluss einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos geboten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. Juli 2013, Az.: 10 B 4/13, Rn. 2; Urteil vom 27. April 2010, Az.: 10 C 4/09,

Rn. 32ff. - jeweils zitiert nach juris). Dabei kann im Fall individuell vorliegender gefahrerhöhender Umstände ein vergleichsweise geringes Niveau willkürlicher Gewalt genügen. Fehlen diese persönlichen gefahrerhöhenden Umstände kann eine ernsthafte individuelle Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt hingegen nur in einer Situation angenommen werden, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die fragliche Person allein durch ihre Anwesenheit Gefahr lief, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, Az.: 10 C 4/09, Rn. 33f. – zitiert nach juris).

Es ist davon auszugehen, dass dieser hohe Gefahrengrad in Bagdad nicht erreicht wird. Zwar muss in Bagdad auch weiterhin mit Anschlägen gerechnet werden. Die Zahl der dabei Verletzten und Getöteten, die seit 2014 stetig gesunken und letztendlich mit 32 Verletzten und 32 Getöteten im Dezember 2018 seinen bislang tiefsten Stand erreicht hat (vgl. UN Casualty Figures for Iraq, abgerufen am 22. August 2019 unter http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=itemlist&layout=category&task=category&id=159&Itemid=633&lang=en), ist jedoch mit einer Gesamtzahl von 7,7 Millionen Einwohnern (EASO, Country of Origin Information Report - Iraq - security situation, S. 50) in Bezug zu setzen. Selbst wenn man zur Berücksichtigung etwaiger nicht bekannt gewordener Vorfälle die angegebenen Opferzahlen erheblich erhöhen würde, wäre danach das Risiko, binnen eines Jahres in Bagdad aufgrund eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts getötet oder verletzt zu werden, noch immer weitaus geringer als das vom Bundesverwaltungsgericht in anderer Sache (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011, Az.: 10 C 13/10, Rn. 22 - zitiert nach juris) für unbedenklich gehaltene Risiko von 1:800.

2.

Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung aber einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte vom 4. November 1950 - EMRK - darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass er am Zielort seiner Abschiebung der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: 10 C 23/12, Rn. 32 - zitiert nach juris). In Ausnahmefällen kann sich eine derartige Behandlung auch aus den allgemeinen humanitären Verhältnissen im Zielstaat der Abschiebung ergeben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein Mindestmaß an Schwere erreichen, weil er beispielsweise seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisversorgung erhalten kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018, Az.: 1 B 25/18, Rn. 8ff. mit weiteren Nachweisen - zitiert nach juris). Dies zugrunde gelegt ist bezüglich der Klägerin im Falle der Rückkehr in den Irak eine Verletzung des Art. 3 EMRK anzunehmen.

Die Klägerin hat nur eine rudimentäre Schuldbildung genossen und noch nicht in ihrem Leben gearbeitet. Sie war Zeit ihres Lebens auf die tatsächliche und finanzielle Unterstützung ihrer Familie angewiesen. Sie ist es mithin weder gewohnt, selbstständig zu leben, noch sich in nennenswertem Umfang um ihren Lebensunterhalt zu kümmern. Bei einer Rückkehr in den Irak wäre sie jedoch vollständig auf sich allein gestellt. Auch die Familienmitglieder ihres Vaters bzw. damaligen Ehemannes, die ihr zuletzt ein Dach über dem Kopf geboten haben, sind mittlerweile weggebrochen. Ein Kontakt besteht nicht mehr und wird nach der endgültigen Scheidung von ihrem Ehemann wohl auch nicht mehr aufgebaut werden. Selbst wenn die Klägerin - entgegen ihrer Annahme - nach der rechtskräftigen Scheidung von ihrem zweiten Ehemann wieder die für ihren Vater gezahlte Rente beziehen könnte, wäre das Existenzminimum der Klägerin vor diesem Hintergrund nicht gesichert.

Ob daneben auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BVerwG, Urteil vom 8. September 2011, Az.: 10 C 14/10, Rn. 16 f. - zitiert nach juris).

3.

In Folge des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist auch die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides vom 6. Februar 2017 (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG) und mangels rechtmäßiger Abschiebungsandrohung ferner auch das in Ziffer 5 des Bescheides vom 6. Februar 2017 geregelte Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1, 2 AufenthG) rechtswidrig.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens beruht auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen. *26.09.19 ndr.*

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Puletz